
Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Dienstag, 21. August 2018
Ort	Bürgerhaus „Helenenhof“
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr
Ende der Sitzung	21:00 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Rainer Düngen als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Frank Eichelhardt
3. Beigeordnete Monika Weidner
4. Thomas Pritzer
5. Fabian Schumacher
6. Felix Stricker
7. Dirk Weigand

sonstige Teilnehmer

Anja Heiden, Jan Thiel, Lydia Litke, Lothar Walkenbach, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen

Schriftführer

Rainer Düngen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erneuerungsarbeiten in der Gartenstraße“
2. Ausbau der Straße „Am Sonnenhang“
- Erhebung von Vorausleistungen für das Jahr 2018
3. Ausbau der Straße „Gartenstraße“
- Festlegung Ausbauprogramm
4. Information zur Beitragserhebung wiederkehrender Beiträge
5. Sanierung Wirtschaftsweg zum Raiffeisenturm
- Aufhebung der Ausschreibung
6. Auftragsvergabe
Dachdeckerarbeiten am Raiffeisenturm
Bestätigung einer Eilentscheidung

7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung

Ortsbürgermeister Düngen stellt fest, dass es keine Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung und keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung gibt.

TOP 1 Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Erneuerungsarbeiten in der Gartenstraße“

Das Bürgerbegehren vom 4.6.2018, das sich gegen den beitragspflichtigen Ausbau der Gartenstraße wendet, wurde am 05.06.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht. Eine Kopie wurde Ortsbürgermeister Düngen am gleichen Tag im Rahmen der Ortsgemeinderatssitzung übergeben. Das Bürgerbegehren wurde von 60 wahlberechtigten Bürgern der Ortsgemeinde unterzeichnet.

Ausgangslage

Das Bürgerbegehren wird damit begründet, dass die Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (wiederkehrende Beiträge), insbesondere in Verbindung mit dem kostenpflichtigen Ausbau weiterer Straßen in der Ortsgemeinde, zu einer nicht zumutbaren Kostenbelastung für die Grundstückseigentümer führen würden.

Zuvor hatte der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 eine geänderte Prioritätenliste (erster Beschluss über die Prioritätenliste am 13.10.2015) für den Ausbau von Gemeindestraßen beschlossen. In der Ortsgemeinderatssitzung vom 05.06.2018 wurde der Ortsbürgermeister durch Beschluss beauftragt, für den Ausbau der Gartenstraße einen Antrag auf Zuwendungen aus Mitteln des Investitionsstocks zu stellen.

Losgelöst von den Ausbauplanungen der Ortsgemeinde ist im Jahr 2019 von den Verbandsgemeindewerken aufgrund des Zustands und des Alters der Leitungen die Erneuerung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Oberflächenwasserkanals in der Gartenstraße vorgesehen. Auch die Telekom und der Stromversorger „Energienetz Mitte“ beabsichtigen, im Rahmen der Baumaßnahme neue Leitungen zu verlegen. Außerhalb der Leitungsgräben werden von den Verbandsgemeindewerken neue Hausanschlüsse zu den Grundstücken verlegt.

Die Verbandsgemeindewerke sind nach den Verlegearbeiten zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Leitungsgräben in neuzeitlicher Bauweise verpflichtet. Hierdurch wird aber die Straße nach der Baumaßnahme einen unterschiedlichen Unterbau aufweisen: Im Bereich der Baumaßnahme (des Leitungsgrabens) der Verbandsgemeindewerke: Unterbau in der Art und der Stärke nach neuzeitlichen Gesichtspunkten, Unterbau außerhalb des Kanalgrabens: aufgrund des Lebensalters der Straße nicht ausreichend, geringere Stärke der einzelnen Schichten.

Ohne den Straßenausbau der Ortsgemeinde würde dieser ungleiche Unterbau in der Folgezeit zu Setzungen im Straßenbereich und auch zu Rissbildungen und evtl. Schlaglöchern führen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis strebt daher die Ortsgemeinde den Straßenausbau der Gartenstraße als gemeinsame Ausbaumaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken an. Der Straßenausbau führt zu Beitragsansprüchen für wiederkehrende Ausbaubeiträge gegenüber den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern in der Ortsgemeinde.

Rechtliche Wertung der Zulässigkeit bzw. Begründetheit des Bürgerbegehrens

Nach § 17 a Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) ist ein Bürgerbegehren schriftlich einzureichen, es muss sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richten und innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“

zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Weiterhin muss es von einer Mindestzahl an wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet sein.

Das am 05.06.2018 eingegangene Bürgerbegehren wurde schriftlich eingereicht, benennt drei Personen als Vertretungsberechtigte und wurde von 60 wahlberechtigten Bürgern der Ortsgemeinde (Anzahl der erforderlichen Unterschriften: 19) unterzeichnet. Insofern ist den formalen Ansprüchen, die die Gemeindeordnung an ein Bürgerbegehren stellt, Genüge getan.

Fraglich ist jedoch, ob die vorgegebene Einreichungsfrist von vier Monaten nach Beschlussfassung des Ortsgemeinderates eingehalten wurde (§ 17 a Abs. 3 GemO). Die oben genannten beiden Beschlüsse über die Aufstellung bzw. Änderung der Prioritätenliste resultieren aus dem Jahr 2015 bzw. vom 12. Dezember 2017. Sollte diesen Beschlüssen die formale Qualität eines Ausbaubeschlusses zukommen, obwohl weder Art noch Umfang des Ausbaus genannt wurden, wäre das Bürgerbegehren nach Fristablauf eingereicht worden und somit als nicht zulässig zu werten.

Wegen der negativen Zielausrichtung des Begehrens (*ausbaubeitragspflichtige Erneuerungsarbeiten ... sollen unterbleiben*), handelt es sich auch nicht um ein sogenanntes „initiierendes“ Bürgerbegehren, das keinen Gemeinderatsbeschluss voraussetzt, sondern eine aktive Umsetzung bzw. Handlung als Aufforderung zum Inhalt hat.

Das Bürgerbegehren ist aber, losgelöst von den vorgenannten Ausführungen, auch aus weiteren Gründen als nicht zulässig bzw. als unbegründet anzusehen:

- a) Wie geschildert, wird von den Verbandsgemeindewerken neben der Wasserleitung auch der Oberflächenwasserkanal in der Gartenstraße erneuert. Da die Zuständigkeit für die Oberflächenentwässerung der Straße bei der Ortsgemeinde liegt (Wegenutzungsvertrag mit den Verbandsgemeindewerken), entsteht durch die Erneuerung des Kanals ein Kostenersatzanspruch der Verbandsgemeindewerke gegenüber der Ortsgemeinde, für den die Ortsgemeinde verpflichtet ist, wiederkehrende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz als abrechenbare Teileinrichtung „Straßenoberflächenentwässerung“ zu erheben.

In Bezug auf diese Baumaßnahme der Verbandsgemeindewerke ist das Bürgerbegehren nicht zulässig, da die Entscheidungshoheit über den Ausbau des Oberflächenwasserkanals nicht beim Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heupelzen, sondern bei den Verbandsgemeindewerken der Verbandsgemeinde Altenkirchen liegt. Würde sich das Bürgerbegehren dagegen auch gegen die Baumaßnahme der Verbandsgemeindewerke richten, wäre bei einer Zahl von über 17.000 Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Verbandsgemeinderat die Anzahl der geleisteten Unterschriften zum Bürgerbegehren wesentlich zu gering.

- b) Darüber hinaus begegnet das Bürgerbegehren aber auch grundsätzlichen Bedenken, da es sich nicht um eine „zu entscheidende Gemeindeangelegenheit“ im Sinne von § 17 a Abs. 3 Satz 2 GemO handelt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 15.05.2018 (1 K 991/17.KO) entspricht ein Bürgerbegehren den in der Gemeindeordnung enthaltenen Vorgaben nur, wenn mit der Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit tatsächlich abschließend entschieden ist.

Die Fragestellung des vorliegenden Begehrens, die bei einem Bürgerentscheid zum Tragen kommen würde, lautet:

„Sind Sie dafür, dass ausbaubeitragspflichtige Erneuerungsarbeiten betreffend die Gartenstraße unterbleiben?“

Mit der Beantwortung dieser Frage ist aber keinesfalls eine abschließende Entscheidung über die Ausbauarbeiten in der Gartenstraße getroffen. Durch die unterschiedlichen Untergrundverhältnisse im Straßenkörper nach den Leitungsverlegungsarbeiten der Versorgungsträger wird es in der Folge zu Unebenheiten im Straßenkörper, Rissbildungen und evtl. auch zu Schlaglöchern kommen. Als Träger der Straßenbaulast ist die Ortsgemeinde für den ordnungsgemäßen Zustand der Straße, allein aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, verantwortlich. Die Antwort, wie der Ortsgemeinderat bzw. der Ortsbürgermeister auf die vorgenannten Erscheinungsbilder der Straße reagieren soll, lässt die Frage des Bürgerbegehrens offen. Der Ortsgemeinderat wird sich in regelmäßigen Abständen die Frage stellen müssen, ob der Zustand der Gartenstraße in der vorhandenen Form belassen werden kann, ob einzelne schadhafte Stellen ausgebessert werden oder ob eine Deckenerneuerung der Fahrbahn erfolgen soll. An der wirtschaftlich richtigen Entscheidung eines Komplettausbaus der Straße wäre der Ortsgemeinderat ja gehindert, da diese Maßnahme die Beitragspflicht für wiederkehrende Ausbaubeiträge auslösen würde.

In Fortsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an ein Bürgerbegehren enthält das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz folgende bestätigende Aussagen:

„Mit dem Verbot, bloß Vorgaben zu machen statt eine Entscheidung zu treffen, soll verhindert werden, dass ein Bürgerbegehren aus einem Problembereich lediglich unselbständige Einzelfragen zur Entscheidung stellt und damit eine sachgerechte Lösung des Gesamtproblems nicht in den Blick nimmt.“

Mit der Fragestellung und der Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens wird aber lediglich eine Einzelfrage, nämlich die Verhinderung des beitragspflichtigen Straßenausbaus zum Thema gemacht. Wie es nach den Ausbauarbeiten der Verbandsgemeindewerke mit dem Ausbau/der Unterhaltung der Straße weitergehen soll, wäre dann wieder den Vertretern des Ortsgemeinderates in regelmäßigen zeitlichen Abständen zur Entscheidung überlassen.

- c) Darüber hinaus würde bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Verstoß gegen § 17 a Abs. 2 Ziffer 9 GemO (gesetzwidrige Anträge) vorliegen.

Nach § 93 Abs. 3 GemO ist der Haushaltsplan der Gemeinden nach *den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit* aufzustellen und auszuführen. Bei dieser, laut dem Wortlaut des Gesetzes für den Haushaltsplan geltenden Vorgabe, handelt es sich aber um einen allgemeingültigen Grundsatz, der auf die gesamte Haushaltswirtschaft der Gemeinden Anwendung findet.

Laut dem Fachkommentar „Gabler u. a.“ zum Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz sind diese Grundsätze *„in jeder Phase hauswirtschaftlichen Verhaltens der Gemeinden und Gemeindeverbände als rechtliche Verpflichtung und nicht nur als unverbindliche Programmsätze einzuhalten“*. Als oberste Grundsätze beherrschen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Gemeinde.

Bei einem jetzigen Verzicht auf den Straßenausbau, und hierbei insbesondere aus abgaberechtlichen Motiven zur Entlastung beitragspflichtiger Grundstückseigentümer, würde der Ortsgemeinderat von Heupelzen gegen das im § 93 Abs. 3 GemO normierte Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen, da der erforderliche Ausbau der Gartenstraße in späteren Jahren, ohne die Beteiligung der Verbandsgemeindewerke, zu wesentlich höheren Kosten für die Ortsgemeinde führen würde.

Bei einem gemeinsamen Ausbau der Straße durch die Ortsgemeinde mit den Verbandsgemeindewerken ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte, die sich positiv auf die der Ortsgemeinde entstehenden Ausbaukosten auswirken. So wäre in der Unternehmerrechnung der Ansatz für die Baustelleneinrichtung nur

einmal zu zahlen, auch die Bereitstellung von Baufahrzeugen und Arbeitsmaschinen, die für beide Kostenträger in Dienst ständen, würde sich kostenmindernd auswirken. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass anbietende Unternehmen bei einem insgesamt größeren Auftragsvolumen geringere Einheitspreise bei der jeweiligen Maßnahme in Ansatz bringen würden.

Losgelöst von den vorgenannten Gründen würde die Ortsgemeinde, wenn sie jetzt von dem Straßenausbau der Gartenstraße Abstand nehmen würde und die Verbandsgemeindewerke separat ihre Ausbaumaßnahme durchführten, den beträchtlichen finanziellen Kostenanteil, den die Verbandsgemeindewerke an die Ortsgemeinde bei einer gemeinsamen Baumaßnahme für ersparte Wiederherstellungskosten der Straße leisten würden, nicht erhalten.

Die Zahlung der Verbandsgemeindewerke an die Ortsgemeinde erfolgt vor folgendem Hintergrund: Nach Verlegung der geplanten Wasserleitung und des neuen Oberflächenwasserkanals sind die Verbandsgemeindewerke zur Wiederherstellung der Straße in den vorherigen Ausbauzustand nach neuzeitlicher Bauweise verpflichtet. Würde sich die Ortsgemeinde, wie von ihr geplant, mit dem Straßenausbau der Gartenstraße anschließen, könnte die Wiederherstellung der Straße durch die Verbandsgemeindewerke entfallen. Hierdurch würde den Verbandsgemeindewerken eine Kostenersparnis von ca. 13.000 € entstehen, die an die Ortsgemeinde Heupelzen erstattet würde (Höhe der Erstattung wurde geschätzt, die exakte Summe liegt nach Ausbau vor).

Wie aus der Begründung für die Zahlung hervorgeht, erhält die Ortsgemeinde diesen Betrag aber nur bei einer gemeinsamen Baumaßnahme, nicht aber, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt die Straße ausbaut.

Auch technische Gründe sprechen für eine gemeinsame Baumaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken, die zu einer Kostenreduzierung für die Ortsgemeinde führt:

Bei der Gartenstraße handelt es um eine sogenannte „vorhandene Straße“, für die dementsprechend auch keine Erschließungsbeiträge in der Vergangenheit geltend gemacht wurden. In den 90-er Jahren wurde im Zuge der Verlegung des Schmutzwasserkanals der Verbandsgemeindewerke von der Ortsgemeinde eine neue Fahrbahndecke aufgebracht. An den Kosten der Fahrbahndecke beteiligten sich die Verbandsgemeindewerke mit dem Anteil der ersparten Kosten für die Aufbringung der Deckschicht im Bereich der Kanaltrasse. Beiträge für den Straßenbau wurden durch diese Maßnahme gegenüber den Anliegern nicht erhoben.

Das Alter und der Zustand der Straße nach der künftigen Baumaßnahme der Verbandsgemeindewerke machen den Straßenausbau durch die Ortsgemeinde erforderlich.

Ohne den Straßenausbau ist im Zeitraum nach der Leitungsverlegung der Verbandsgemeindewerke davon auszugehen, dass in Folge des schlechten Zustands der Straße (unterschiedlicher Unterbau innerhalb und außerhalb des Leitungsgrabens der Verbandsgemeindewerke) Unterhaltungsarbeiten in erheblichem Umfang anfallen. Diese Reparaturmaßnahmen sind durch das Alter und den beschriebenen unzureichenden und unterschiedlichen Unterbau der Straße bedingt.

Auch ist zu bedenken, dass bei einem dann späteren, beitragspflichtigen Ausbau der Straße durch die Ortsgemeinde die komplette Straße, also auch der neuere und ordnungsgemäße Unterbau im Bereich des Kanalgrabens der Verbandsgemeindewerke, ausgeschachtet und ggf. komplett entsorgt werden müsste.

Es lässt sich daher festhalten, dass die gemeinsame Ausbaumaßnahme der Ortsgemeinde mit den Verbandsgemeindewerken sachlich und wirtschaftlich geboten ist und ein getrennter Ausbau gegen das im § 93 Abs. 3 GemO normierte Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößt.

Aus den vorgenannten Gründen heraus ist das Bürgerbegehren nicht zulässig und unbegründet.

Ortsbürgermeister Düngen gibt zunächst einen Überblick über das vom Rat in einer Prioritätenliste festgelegte Straßenbauprogramm. Er erläuterte, dass in Heupelzen seit mehr als 50 Jahren keine Straße mehr ausgebaut wurde und dadurch ein Sanierungsstau eingetreten sei. Jetzt, wo die Verbandsgemeindewerke zwingend die Wasserleitungen und die Oberflächenwasserkanäle erneuern würden, müsse die Ortsgemeinde bei den Erneuerungsmaßnahmen mit dem Straßenbau mitgehen. Hierdurch würden Synergieeffekte genutzt und es seien bessere Ausschreibungen zu erwarten. Mittelfristig würden Ortsgemeinde und Bürger dadurch erhebliche Einsparungen erzielen. Die Werkleitung habe mitgeteilt, dass sie im Frühjahr 2019 auf jeden Fall die Wasserleitung und den Oberflächenwasserkanal erneuern würde, auch wenn die Ortsgemeinde sich mit dem Straßenausbau nicht anschließe. In der Vergangenheit sei es durch Rohrbrüche zu erheblichen Wasserverlusten gekommen und der Brandschutz könne durch kaputte Hydranten nicht gesichert werden. Da der Oberflächenwasserkanal ebenfalls marode sei, werde er auch erneuert.

Nach der Beratung durch Bau- und Finanzfachleute ist der Ortsgemeinderat zur Überzeugung gekommen den Straßenausbau zusammen mit den Verbandsgemeindewerken, dem Stromversorger und der Telekom durchzuführen.

Anschließend wird die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens im Einzelnen begründet und der Ortsbürgermeister schlägt dem Ortsgemeinderat vor, das Bürgerbegehren abzulehnen und den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nicht zuzulassen.

Anschließend wird den Sprechern der Antragsteller Gelegenheit gegeben eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wird von Sprecher Martin Baur vorgetragen. Er erklärt, dass die Argumente der Ortsgemeinde, das Bürgerbegehren nicht zuzulassen, nicht greifen würden. Ein Bürgerbegehren mit dem Ziel eines Bürgerentscheides sei in diesem Fall zulässig. Die Antragsteller haben daher auch eine Klageschrift und einen Antrag auf Einstweilige Anordnung vorbereitet.

Ratsmitglied Dirk Weigand macht darauf aufmerksam, dass das Verwaltungsgericht Trier am 26.06.2018 in einem gleichgelagerten Fall ein Bürgerbegehren für unzulässig erklärt hat.

Beschluss:

Das Bürgerbegehren vom 4. Juni 2018 mit der Frage

„Sind Sie dafür, dass ausbaubeitragspflichtige Erneuerungsarbeiten betreffend die Gartenstraße unterbleiben?“ wird wegen Unzulässigkeit abgelehnt. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides wird nicht zugelassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 2 Ausbau der Straße „Am Sonnenhang“ **- Erhebung von Vorausleistungen für das Jahr 2018**

Mit dem Ausbau der Straße „Am Sonnenhang“ wurde im Sommer 2018 begonnen.

Gemäß § 10 a Abs. 4 KAG können ab Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) Vorausleistungen erhoben werden. Auf die voraussichtlichen Kosten für den Ausbau der oben genannten Straße wird nun, nach Abzug des Gemeindeanteils, eine entsprechende Vorausleistung erhoben. Der Beitragsanspruch entsteht bei den wiederkehrenden Beiträgen am 31.12. für das abgelaufene Jahr.

Die Gesamtkosten für den Ausbau oben genannter Straßen werden derzeit auf ca. 147.000 € geschätzt. In der Gesamtsumme sind u.a. die Kosten für den Straßenbau, die Beleuchtung und die Planungs- und Bauleitungskosten enthalten.

Berechnung Vorausleistung:

geschätzte beitragsfähige Kosten für das Jahr 2018	147.000 €
./ 30 % Gemeindeanteil laut Satzung	44.100 €
= voraussichtlich umzulegende Kosten im Jahr 2018	102.900 €
Vorausleistung 50%	51.450 €

Die ermittelte beitragspflichtige Geschossfläche für das Abrechnungsgebiet beläuft sich auf ca. 51.600 m²GF.

Umzulegende Kosten dividiert durch die ermittelte Geschossfläche:
 51.450 € : 51.600 m² GF = 1,00 €/m² GF

Beispielberechnung:

Beitragspflichtiges Grundstück (m²) x Geschossflächenzahl (GFZ) = beitragspflichtige Geschossfläche
 Beitragspflichtige Geschossfläche x Beitragssatz (€/m² GF) = Beitrag

1.000 m² x 0,8 GFZ = 800 m² GF
 800 m² GF x 1,00 €/m² GF = 800,00 €

Die Erhebung der Vorausleistung von 50 % erfolgt im September 2018. Mit der endgültigen Abrechnung der Maßnahme ist voraussichtlich im Jahr 2022 zu rechnen.

Beschluss:

Auf die wiederkehrenden Ausbaubeiträge wird gem. § 10 a Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Heupelzen eine Vorausleistung für das Jahr 2018 erhoben. Die Vorausleistung wird in der Höhe von 50% der voraussichtlich für das Jahr 2018 umzulegenden Kosten erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Der Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 05.06.2018, in dem eine Vorausleistung von 100 % festgesetzt wurde, wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 3 Ausbau der Straße „Gartenstraße“
- Festlegung Ausbauprogramm

Der Ausbau der Straße „Gartenstraße“ soll im Jahr 2019 erfolgen.

Das Ausbauprogramm der Gartenstraße wird von Jan Thiel, Fachbereich 3, Verbandsgemeinde Altenkirchen, vorgestellt.

Der Ortsbürgermeister lässt ausdrücklich auch Fragen der anwesenden Zuhörer zu.

Beschluss:

Dem Ausbauprogramm für den Ausbau der Straße „Gartenstraße“ in der Ortsgemeinde Heupelzen wird entsprechend der nachfolgenden Beschreibung zugestimmt.

Hierbei handelt es sich um eine beitragsfähige Ausbaumaßnahme, für die wiederkehrende Beiträge nach den §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a Kommunalabgabengesetz und der Satzung der Ortsgemeinde Heupelzen zu erheben sind.

Das Ausbauprogramm wird wie folgt festgelegt:

Die Straße „Gartenstraße Teil 1“ beginnt im Einmündungsbereich zur „Hauptstraße“ und verläuft ringförmig bis sie wieder auf die „Hauptstraße“ stößt. Die Ausbaulänge beträgt ca. 175 m.

Die Straße „Gartenstraße Teil 2“ beginnt im Einmündungsbereich zur „Gartenstraße Teil 2“ und endet bei Haus Nr. 6. Die Ausbaulänge beträgt ca. 90 m.

Der überwiegend ca. 5,00 m breite Gesamtquerschnitt gliedert sich innerhalb der Grenzen des Straßenkaters wie folgt:

Regelquerschnittsaufteilung:

Randbefassung, Rundbordstein	0,15 m
Einzeilige Pflasterrinne	0,16 m
Fahrbahn aus Asphalt	var. 4,38 m
Einzeiliger Pflasterrinne	0,16 m
<u>Randbefassung, Rundbordstein 0,15 m</u>	
Gesamtbreite	5,00 m

Zur Anbindung von Haus Nr. 3 wird über die Parzelle 105 in der Flur 3 eine Zuwegung von ca. 4,00 m Breite und ca. 22,00 m Länge erstellt.

Regelquerschnittsaufteilung:

Randbefassung, Rundbordstein	0,15 m
Einzeilige Pflasterrinne	0,16 m
Fahrbahn aus Asphalt	var. 3,38 m
Einzeiliger Pflasterrinne	0,16 m
<u>Randbefassung, Rundbordstein 0,15 m</u>	
Gesamtbreite	4,00 m

Der Fahrbahnaufbau ist insgesamt 60 cm stark.

Bituminöse Befestigung:

Bituminöse Deckschicht	4 cm
Bituminöse Tragschicht	14 cm
Frostschuttschicht	<u>42 cm</u>
Gesamtaufbau	60 cm

Die vorhandenen Oberflächenbefestigungen aus Asphalt und die Randbefassungen aus Betonstein (Bord- und Rinnenanlagen) sind aufzunehmen und zu entsorgen. Danach erfolgt die Herstellung des Erdplanums mit einer Frostschuttschicht von ca. 42 cm Stärke. Schlechte Stellen im Untergrund werden eine zusätzliche Verstärkung aus Steinschutt erhalten.

Die komplette Oberflächenentwässerung (Regeneinläufe und Zuleitung) wird erneuert und ergänzt. Die Entwässerung der Oberfläche erfolgt über eine zweizeilige Betonsteinrinne und Straßenabläufe, die in den neuen Regenwasserkanal der Verbandsgemeindewerke abschlagen. Der Regenwasserkanal wird im Rahmen des Straßenausbaus erneuert. Hierfür muss die Ortsgemeinde einen Investitionskostenanteil an die Verbandsgemeindewerke bezahlen. Diese Kosten fließen in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung einschließlich der Verkabelung soll erneuert werden. Geplant sind energieeffiziente und sparsame LED-Zierleuchten zu installieren.

Die vorhandenen Einfahrten und Hofflächen werden an die neue Fahrbahn angeglichen.

Erforderlicher Grunderwerb ist zu tätigen. Nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme erfolgt, sofern notwendig, eine Schlussvermessung.

Die Planung, Bauleitung und Abrechnung wird durch den Fachbereich 3, Umwelt und Bauen, erbracht. Diese Kosten fließen ebenfalls in den beitragsfähigen Aufwand ein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 4 Informationen zur Beitragserhebung wiederkehrender Beiträge

Beitragsmodalitäten zum Ausbau der Gartenstraße.

Frau Lydia Litke, Fachbereich 3, Verbandsgemeinde Altenkirchen, informiert ausführlich über verschiedene Abrechnungsmodelle. Insbesondere geht sie auf Beispielrechnungen, Fälligkeiten, Stundungen und Stundungszinsen ein.

Der Ortsbürgermeister lässt Fragen der Zuhörer zu, die von Frau Litke beantwortet werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden keine Beschlüsse gefasst.

Der Vortrag von Frau Litke ist Anlage zur Niederschrift.

TOP 5 Sanierung Wirtschaftsweg zum Raiffeisenturm

Bei der Submission zur Sanierung des Wirtschaftsweges zum Raiffeisenturm am 24.07.2018 in der Verbandsgemeindeverwaltung wurden 2 Angebote eingereicht. Ein Angebot konnte wegen fehlender Angaben nicht gewertet werden.

Das zweite Angebot schloss mit einer Angebotssumme von 30.292,14 € inkl. MwSt. ab.

Die Kostenschätzung belief sich auf rund 19.000,- €.

Die Überschreitung der Kostenschätzung beträgt somit rund 38 %. Die Verwaltung empfiehlt daher die Aufhebung der Ausschreibung.

Beschluss:

Wegen der massiven Kostensteigerung von rund 38 % wird die Ausschreibung aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 6 Auftragsvergabe

- Dachdeckerarbeiten am Raiffeisenturm

Bestätigung einer Eilentscheidung

Bei der Kontrolle der Blechabdeckungen der Balken wurden erhebliche Mängel und Beschädigungen der Bleche festgestellt.

Die Firma Pascal Siedler wurde bereits für die Beseitigung der Mängel, die bei der Begehung durch den Sachverständigen am Turm festgestellt wurden, beauftragt. Der erweiternde Auftrag soll daher ebenfalls an die Firma Pascal Siedler vergeben werden.

Das Angebot beläuft sich auf 2.613,84 € (brutto) und ist wirtschaftlich und angemessen.

Es stehen keine ausreichenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Heupelzen zur Verfügung.

Die Eilentscheidung wurde nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen.

Beschluss:

Der Eilentscheidung zur Vergabe des Auftrages für die o.g. Arbeiten an die Firma Pascal Siedler, Mehren, zu einem Betrag von 2.613,84 € wird nachträglich zugestimmt.

Der überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 GemO wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 7 Verschiedenes

Informationen des Ortsbürgermeisters:

- Der Förderantrag zum Bau des Dorftreffs wurde fristgerecht eingereicht.
- Die Erschließungsbeiträge zum Neubaugebiet „Lindenweg“ müssen neu kalkuliert werden, da der Baukostenindex sich verändert hat.
- Pächter haben einige Pachtverträge von Gemeindewiesen aufgekündigt. Der weitere Verfahrensweg soll in der nächsten Ratssitzung abgestimmt werden.
- Beim Glasfaserausbau kam es in einigen Fällen zu einer nicht ordnungsgemäßen Wiederherstellung durch die Baufirmen. Die entsprechenden Fälle werden vom Bauamt der Verbandsgemeinde Altenkirchen erfasst und an die Kreisverwaltung weitergeleitet.
- Termine:
11.09.2018, 19.30 Uhr: Ratssitzung mit Vorstellung des Dorferneuerungskonzeptes
25.09.2018, 19.30 Uhr: Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Schriftliche Anfragen liegen nicht vor. Eine Bürgerin gibt eine persönliche Erklärung zum Straßenbau ab.
